



PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„GRUNDBILDUNG“

ALLGEMEINER TEIL

befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
und in der 60. Sitzung der ZSK am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 854

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Hochschulgrad	3
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 4	Aufbau und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	4
§ 5	Prüfungsausschüsse.....	4
§ 6	Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern	5
§ 7	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen.....	5
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen.....	6
§ 10	Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen und fachspezifischen Abschlussprüfungen	6
§ 11	Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	7
§ 12	Studiennachweise	8
§ 13	Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2).....	8
§ 14	Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	9
§ 15	Die Bachelor-Arbeit.....	10
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	11
§ 17	Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	12
§ 18	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	12
§ 19	Fachprüfung und Fachnoten.....	12
§ 20	Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung	13
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	13
§ 22	Bescheinigungen und Zeugnisse.....	14
§ 23	Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte.....	14
§ 25	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	15
§ 26	Praktika	15
§ 27	In-Kraft-Treten.....	16
	Anlage 1a: Urkunde deutsch.....	17
	Anlage 1b: Urkunde englisch	18
	Anlage 2a: Zeugnis deutsch.....	19
	Anlage 2b: Zeugnis englisch	20
	Anlage 3: Fächerübersicht	21
	Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch.....	22
	Anlage 4b: Diploma Supplement englisch	22
	Anlage 5: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelor-Arbeit.....	23
	Anlage 6: Modulbeschreibungen Praktika	24

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 111. Sitzung vom 18.07.2007 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 und in der 60. Sitzung der ZSK am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde.

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert nach sechs Semestern mit der abschließenden Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Bereiches der pädagogischen Berufsfelder im Umfeld der Bildungseinrichtungen des Elementarstufen-, Primarstufen- und Sekundarstufe-I-Bereiches. ³Diese Berufsbefähigung erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Grundkompetenzen in den beiden Unterrichtsfächern und dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Bereich schulischer und außerschulischer Bildung des Elementar-, Primar- und Sekundar-I-Bereiches.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen führt oder den Anforderungen für einen Master-Studiengang, der zum Lehramt an Realschulen führt.

§ 2 Hochschulgrad

- ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.
²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses aus.
³Zuständig ist der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung (einschließlich Bachelorarbeit) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP).
- (4) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer (gemäß der Fächerübersicht in **Anlage 3**) mit einem Umfang von jeweils 50 LP und das Kerncurriculum Grundbildung (KCG) mit einem Umfang von 48 LP. ²Die Studien im KCG teilen sich auf
 - a) in Pädagogik mit einem Anteil von 24 LP,
 - b) in Psychologie mit einem Anteil von 15 LP,
 - c) im Bereich „Didaktik der Grundbildung“ mit einem Anteil von 9 LP, in dem wiederum zu wählen ist zwischen
 - aa) dem Modul *Grundschule*,
 - bb) dem Modul *Haupt- und Realschule* oder
 - cc) einem Modul oder Veranstaltungen *Fachspezifische Vermittlungskompetenz oder fachliche Vertiefung*.

³Darüber hinaus sind drei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 22 LP und insgesamt mindestens 14 Wochen zu absolvieren und eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 10 LP anzufertigen, und zwar in einem Unterrichtsfach oder in der Pädagogik.
- (5) Es sind die Fächerkombinationen gemäß **Anlage 3** erlaubt.

§ 4 Aufbau und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (siehe fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung) und aus der Bachelorarbeit (§ 15). ²In Abweichung von Satz 1 können nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen neben der Bachelorarbeit zusätzlich weitere fachspezifische Abschlussprüfungen vorgesehen werden.

§ 5 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan eines Fachbereichs obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist in den folgenden Paragraphen sinngemäß der Prüfungsausschuss immer durch ‚die Studiendekanin oder der Studiendekan‘ zu ersetzen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

- (1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für fachspezifische Abschlussprüfungen und für die Bachelorarbeit; § 7 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (2) Bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer

Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen (siehe Anlagen zu den fachbezogenen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung). ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen und fachspezifischen Abschlussprüfungen

- (1) ¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.
- (2) ¹Der Gegenstand einer fachspezifischen Abschlussprüfung ist Modul übergreifend. ²In einer solchen Abschlussprüfung sollten folgende Prüfungsanforderungen erfüllt werden:
- Vertrautheit mit den Methoden, Theorien und Begriffen des Faches;
 - Überblick über zentrale Vorgänge und Probleme in den gewählten Fachgebieten;
 - Fähigkeit zur vertieften Analyse begrenzter Gegenstände aus den gewählten Fachgebieten.

³Näheres regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.

§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) Entwurf (Absatz 3),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

(2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 12 und 13 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

(3) ¹Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung künstlerischer und planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösung in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens vier Wochen. ³Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann;
- die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.

(6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmit-

teln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

- (7) ¹Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Bachelorstudiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolvieren.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache erbracht werden. ²In allen Fächern können sie in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese kann im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 sein. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 16 benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres können die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung regeln.

§ 13 Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2)

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung gemäß § 10 Absatz 2 ist innerhalb des vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs, dem das betreffende Fach angehört, zu stellen. ²Fristen können bei Vor-

liegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachbezogenen Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zu einer fachspezifischen Abschlussprüfung sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorprüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 14 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll, gestellt werden.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachbezogenen Besonderen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) eine Bachelorprüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. ²§ 25 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

§ 15 Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. ⁶In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate bei einem Arbeitsumfang, der 10 Leistungspunkten entspricht. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses um bis zu 6 Wochen verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. ⁵§ 11 Absätze 12 und 13 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 5**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von einem Monat nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur

zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 7 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 2) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, und
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten; die Note für die Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogenen Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen. ⁵Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁶Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) ¹Eine nicht bestandene fachspezifische Abschlussprüfung (gemäß § 10 Absatz 2) kann einmal wiederholt werden. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (3) ¹Meldet sich der Prüfling vor der vorlesungsfreien Zeit des fünften Semesters zur Bachelorarbeit an und wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt sie im Sinne des Freiversuchs als nicht unternommen. ²Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist unter der Voraussetzung nach Satz 1 möglich; dabei gilt die bessere Note.
- (4) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer fachspezifischen Abschlussprüfung oder eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung einer fachspezifischen Abschlussprüfung kann in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (5) ¹Ist die Bachelorarbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 21 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 18 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 19 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Bachelorstudiengang mit Ausnahme der Bachelorarbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 17 mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.

- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden sollen, soweit die fachbezogenen Besonderheiten der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 20 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit geht gesondert in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz 4 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten aus den Unterrichtsfächern, der Note für Pädagogik, Psychologie, der Didaktik der Grundbildung und der Bachelorarbeit mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4) als Gewichten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ist die Gesamtnote 1,20 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf der Urkunde zu vermerken.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach

der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 22 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2a und 2b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag der Ausgabe anzugeben, spätestens aber der letzte Tag des Folgesemesters der letzten Prüfung. ³Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung muss neben der Gesamtnote die Note für die Bachelorarbeit, die Noten für die Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik und die Note für das KCG ausweisen.
- (2) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).
- (4) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (*Anlage 4a und 4b*) näher erläutert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung

fung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Praktika

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums sind drei Praktika zu absolvieren. ²Abzuleisten sind
 - ein außerschulisches Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP) im Umfang von mindestens 4 Wochen (4 LP),

- ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) im Umfang von mindestens 5 Wochen (10 LP) und
 - ein fachdidaktisches Basisfachpraktikum (BFP) im Umfang von mindestens 5 Wochen (8 LP).
- (2) ¹Das außerschulische Betriebs- oder Sozialpraktikum wird in der Regel nach dem 1. Semester in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt und dauert vier Wochen. ²Die Organisation, die Bepunktung mit 4 LP und die Zertifizierung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) gemäß den Regelungen in **Anlage 6**. ³Die Auswertung des Praktikums erfolgt durch einen Praktikumsbericht und dessen Besprechung. ⁴Studierende, die Sport als eines ihrer Unterrichtsfächer gewählt haben, erbringen das Betriebs- oder Sozialpraktikum in Form eines Vereinspraktikums.
- (3) Folgende Tätigkeiten können auf Antrag an die Geschäftsstelle des ZLB an Stelle des Betriebs- und Sozialpraktikums anerkannt werden:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das in einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang absolviert wurde,
 - eine mindestens einjährige und nicht länger als 6 Jahre zurückliegende Vollzeittätigkeit oder Ganztagspraktikum in Betrieben oder Einrichtungen,
 - eine mindestens einjährige Leitung von Kinder- oder Jugendgruppen in anerkannter Trägerschaft,
 - eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit.
- (4) ¹Das Allgemeine Schulpraktikum sowie das fachdidaktische Basisfachpraktikum werden durch die Geschäftsstelle des ZLB organisiert, dauern in der Regel jeweils fünf Wochen und sind mit 10 bzw. 8 LP ausgewiesen. ²Sie schließen eine vorbereitende und/oder eine nachbereitende Veranstaltung mit ein. ²Das Allgemeine Schulpraktikum wird durch Veranstaltungen der Pädagogik vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ³Das Basisfachpraktikum wird durch Veranstaltungen der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches vorbereitet, begleitet und ausgewertet. ⁴Die oder der Studierende hat die Wahl, in welchem der beiden Unterrichtsfächer sie oder er das Basisfachpraktikum absolviert.
- (5) ¹Das erfolgreiche Absolvieren des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des Basisfachpraktikums (BFP) wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität (ASP: zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter der Pädagogik, BFP: zuständige Vertreterin oder Vertreter der Fachdidaktik des jeweiligen Faches) bescheinigt, wenn
- die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden (**ASP: Anlage 6**, BFP: Anlagen zu den fachbezogenen Besonderen Teilen),
 - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach,
 - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen.
- (6) ¹Auf Antrag können sich Studierende von der Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikum und/oder des Basisfachpraktikums befreien lassen, wenn sie ein entsprechendes Schulpraktikum in anderen Hochschulen oder Studiengängen durchgeführt haben. ²Über die Anträge entscheidet das ZLB ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden der Pädagogik bzw. der Fächer.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a: Urkunde deutsch

Universität Osnabrück
 Fachbereich XXXX**

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich **, verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie / er* die Bachelorprüfung im

Bachelorstudiengang *Grundbildung*

am mit Auszeichnung bestanden*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
 (Dekanin/ Dekan* des Fachbereichs**)

.....
 (Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 1b: Urkunde englisch

University of Osnabrück
Department of ...**

Certificate

The University of Osnabrück, Department of...**, hereby awards

Ms / Mrs / Mr*

Born on at

the degree of a

Bachelor of Arts (B.A.)

having passed/ passed with distinction* the Bachelor examination in

Basic Education

on

(seal of the university)

Osnabrück,.....

.....
(Dean of the Department of...**)

.....
(Chair of Examination Board**)

* Fill in as appropriate.
** Fill in the appropriate.

Anlage 2a: Zeugnis deutsch

Universität Osnabrück
Fachbereich **

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*

geboren am

hat die Bachelorprüfung im
Bachelorstudiengang *Grundbildung*
mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note für die Bachelorarbeit (10 LP) geschrieben im Fach

Note für das erste Studienfach (Studienumfang 50LP)

Note für das zweite Studienfach (Studienumfang 50 LP)

Note für Erziehungswissenschaft (Studienumfang 24 LP)

Note für Psychologie (Studienumfang 15 LP)

Note für „Didaktik der Grundbildung“ (Studienumfang 9 LP)

Osnabrück, den

(Siegel der Universität)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2b: Zeugnis englisch

University of Osnabrück
Department of **

Grade Report of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born on.....,

has passed the Bachelor examination with the overall grade

.....

Grade for Bachelor thesis, written in the discipline:

.....

Grade for the first discipline:

.....

Grade for the second discipline:

.....

Grade for Educational Science:

.....

Grade for Psychology:

.....

Grade for "Didactics of Basic Education":

.....

Osnabrück,

(seal)

.....

(Chair of Examination Board)

* Please delete as appropriate.

** Fill in the appropriate.

Anlage 3: Fächerübersicht

	Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Grundschule</u> möglich	Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Hauptschule</u> möglich	Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Realschule</u> möglich
Biologie	--	X	X
Englisch	X	X	X
Evangelische Religion	X	X	X
Französisch	--	--	X
Deutsch	X	X	X
Geschichte	--	X	X
Katholische Religion	X	X	X
Kunst	X	X	X
Mathematik	X	X	X
Musik	X	X	X
Physik	--	X	X
Sachunterricht	X	--	--
Sport	X	X	X
Textiles Gestalten	X	X	X

Berufsziel: Lehramt Grund- und Hauptschule mit Schwerpunkt Grundschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch oder Mathematik oder Englisch sein.

Berufsziel: Lehramt Grund- und Hauptschule mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch oder Mathematik oder Englisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Berufsziel: Lehramt an Realschulen

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch oder Mathematik oder Englisch oder Französisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Über Ausnahmen entscheidet das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) oder das Kultusministerium.

Anlage 4a: Diploma Supplement deutsch

Diploma Supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 4b: Diploma Supplement englisch

Diploma Supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf.

Anlage 5: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Anlage 6: Modulbeschreibungen Praktika

Modulübersicht Betriebs- oder Sozialpraktikum (BSP)

	Durchführung und Nachbereitung des Betriebs- oder Sozialpraktikums (BSP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Ziel</u>: Die außerschulische Wirklichkeit und ihre Veränderungsprozesse erfahren und reflektieren sowie auf die schulische Wirklichkeit beziehen können.</p> <p><u>Gegenstand</u>: entweder</p> <p>a) ein außerschulisches, aber dennoch pädagogisches Berufsfeld oder</p> <p>b) ein Berufsfeld außerhalb des Bildungssektors.</p> <p>zu a) Kenntnis von nicht-schulischen Bildungsinstitutionen, sie in ihrem sozialen und pädagogischen Kontext stellen können.</p> <p>zu b) Kenntnis der Arbeitswelt außerhalb des Bildungssektors, sie in ihren gesellschaftlichen und politischen Kontext stellen können.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Praktikum, anschließend Einzelbesprechung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Bachelorstudiengang <i>Grundbildung</i>
Dauer des Moduls	4 Wochen Praktikum plus Nacharbeitung
Angebotsturnus	jährlich (im Wintersemester); Ausnahmen möglich
Präsenzzeit	
Arbeitsaufwand (Workload)	100 -120 Stunden
Leistungspunkte	4 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Ableistung des Praktikums nach den Anforderungen der Praktikumsstelle – Praktikumsbericht mit Tätigkeitsdarstellung sowie der Reflexion unter Einbeziehung übergeordneter Aspekte (pädagogische, gesellschaftliche oder politische Bezüge) – Besprechung des Berichtes
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Betreuung über das Zentrum für Lehrerbildung

Modulübersicht Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) soll den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrerberuf, mit der Institution Schule, mit Unterricht und Erziehung ermöglichen. In Abgrenzung zum Basisfachpraktikum und Erweiterungsfachpraktikum geht es hierbei vorrangig um didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder, die über den Fachunterricht hinausgehen und die Perspektive einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers in den Blick nehmen.</p> <p>Ziel des ASP ist die Auseinandersetzung mit der grundsätzlichen Theorie-Praxis-Problematik in der Schulpädagogik, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen berufsbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Damit soll das ASP dazu beitragen, eine fundierte zukünftige Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Lehramt-Masterstudiums vorzubereiten.</p>

	<p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Handlungsrelevanz wissenschaftlicher Ausbildung und Aussagen für die Schulpraxis, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts, der Erziehung bzw. des Schullebens, • Erprobung und Erwerb didaktischer Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen mit Blick auf eigene Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des ASP erfolgt in einer Seminarveranstaltung („Konzepte und Methoden des Unterrichts“). In ihr wird das ASP als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort der Reflexion und des Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat einen didaktisch-methodischen Schwerpunkt und bezieht Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der ASP-vorbereitenden Veranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des ASP bewusst zu machen, diese zu konkretisieren und die eigene Methoden- und Reflexionskompetenz in den genannten Bereichen aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die unterschiedliche Funktion von didaktischem Reflexions- und Handlungswissen, für die Möglichkeiten und Grenzen von „Unterrichtsrezepten“, • Fähigkeit zur Formulierung eines eigenen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Anwendung einschlägiger Methoden der Unterrichtsforschung, • Erprobung und Entwicklung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis und Erprobung einschlägiger Unterrichtsmethoden, • Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des ASP erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des ASP und seiner Vorbereitung aufgreift. Er wird von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und kann in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen werden. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit	Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang, Bachelorstudiengang <i>Grundbildung</i> ,
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Arbeitsaufwand (Workload)	250 Stunden
Leistungspunkte	10 LP
Anforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Konzepte und Methoden des Unterrichts“ unter Ableistung eines Studiennachweises. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums. 3. Erstellung eines Praktikumsberichts.
Art der studien begleitenden Prüfung(en)	keine
Beteiligte Disziplinen	Erziehungswissenschaft